

**Ausgleich von Kostenüber-/ -unterdeckungen
im Rahmen der Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2026**

1. § 14 Abs. 2 KAG schreibt vor, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Haushaltsjahres / Wirtschaftsjahres ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen sind; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.
2. Im Bereich der Abwasserwirtschaft sind Kostenüber- und -unterdeckungen aus den Jahren 2021 bis 2023 vorhanden. Die einzelnen Beträge sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.
3. Die entstandenen Über- und Unterdeckungen wurden, orientiert am Verhältnis der gebührenfähigen Gesamtkosten, für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser der Grundstücke aufgeteilt.
4. Es wird vorgeschlagen, die restliche Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2022 im Bereich Klärwerk in Höhe von 273.235,51 EUR aus der Überdeckung des Jahres 2021 auszugleichen. Im vorangegangenen Jahr (2025) wurden im Rahmen der Kalkulation bereits die hälftige Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2022 (insgesamt 546.471,02 EUR) aus der Überdeckung des Jahres 2020 ausgeglichen.

Kanalisation:				
Jahr	noch vorhand. Überdeckungen	Ausgleichszeit- raum gem. § 14 Abs. 2 KAG	Ausgleichs- vorschlag 2025	noch vorhanden
2021	1.254.213,71 €			
SW 59,09 %	741.114,88 €	bis 2026	741.114,88 €	0,00 €
NW 40,91 %	513.098,83 €	bis 2026	513.098,83 €	0,00 €
2022	419.344,65 €			
SW 58,72 %	246.239,18 €	bis 2027	152.000,00 €	94.239,18 €
NW 41,28 %	173.105,47 €	bis 2027	- €	173.105,47 €
2023	1.395.231,11 €			
SW 58,72 %	819.279,71 €	bis 2027	- €	819.279,71 €
NW 41,28 %	575.951,40 €	bis 2027	- €	575.951,40 €
Summe SW	1.806.633,77 €		893.114,88 €	913.518,89 €
Summe NW	1.262.155,70 €		513.098,83 €	749.056,87 €
Summe gesamt:	3.068.789,47 €		1.406.213,71 €	1.662.575,76 €

Klärwerk:					
Jahr	noch vorhand. Überdeckungen	noch vorhand. Unterdeckung	Ausgleichszeit- raum gem. § 14 Abs. 2 KAG	Vorschlag Ausgleich 2026	noch vorhanden
2021	501.341,39 €				
SW 95,11 %	452.962,60 €		bis 2026	191.339,60 €	0,00 €
NW 4,89 %	48.378,79 €		bis 2026	36.766,28 €	0,00 €
2022		-273.235,51 €		273.235,51 €	
SW 95,75 %		-261.623,00 €		261.623,00 €	0,00 €
NW 4,25 %		-11.612,51 €		11.612,51 €	0,00 €
2023	1.813.005,77 €				
SW 94,89 %	1.720.361,18 €		bis 2028	498.151,98 €	1.222.209,20 €
NW 5,11 %	92.644,59 €		bis 2028	11.612,51 €	81.032,08 €
Summe SW	2.173.323,78 €			951.114,58 €	1.222.209,20 €
Summe NW	141.023,38 €			59.991,30 €	81.032,08 €
Summe gesamt:	2.314.347,16 €			1.011.105,88 €	1.303.241,28 €

5. Ausgleichszeitraum

Für Kostenüberdeckungen besteht die Pflicht zum vollständigen Ausgleich in den auf das Haushaltsjahr der Entstehung folgenden 5 Jahren. Sofern der Ausgleich nicht spätestens im 5. Jahr des Ausgleichszeitraums vollzogen ist, wird der Gebührensatz wegen Überschreitung der Gebührenobergrenze unwirksam; die Ausgleichspflicht bleibt bestehen (GPA-Mitteilung Nr. 9/1993).

6. Ausgleichsvorschlag

Die Entscheidung über den Ausgleich (Ausgleichszeitraum, Höhe der jeweils in der Kalkulation zu berücksichtigenden Beträgen) trifft der Gemeinderat im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Entsorgungsbetriebe schlagen vor, vorhandene Gebührenüberdeckungen wie in der Spalte „Vorschlag Ausgleich 2026“ in der obigen Tabelle dargestellt, zu verwenden.